

BAUBESCHREIBUNG

1. Vorwort

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Straßen- und Brückenbau, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven schreibt den Umbau des Kreuzungsraums Nordstraße/Spadener Straße aus.

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Straßen- und Brückenbau
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Ersteller der Ausschreibungsunterlagen:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Straßen- und Brückenbau
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

2. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Instandsetzungsarbeiten beginnen am 19.10.2026 und sind bis zum 05.03.2027 fertig zu stellen.

Die Arbeiten umfassen den Umbau der Nebenanlagen sowie der Rinnen und Sinkkästen. Die Erneuerung der Asphaltdeckschicht erfolgt am Wochenende im gesamten Knotenpunkt bis zur Bernhard-Krause-Straße.

Die Arbeiten erfolgen in Bauabschnitten, diese sind in den beigefügten Absperrkonzepten ersichtlich.

Der Bauablauf unter Pkt. 4 ist zu beachten. Eventuelle Mehrkosten durch den geplanten Bauablauf sind in den Positionen zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Arbeiten ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, der zur Genehmigung einzureichen ist.

Der Unternehmer hat ausreichend Personal, Maschinen und Gerät zur Verfügung zu stellen, um eine Einhaltung der Termine zu gewährleisten.

Das Umsetzen der Maschinen bzw. die Schwierigkeiten bei Anlieferung oder Abfuhr von Baumaterialien ist in den betreffenden Einheitspreis einzurechnen.

2.1. Auszuführende Leistungen

2.1.1. Untergrund

Die Fahrbahn im Baubereich ist bituminös befestigt. Der Gehwegbereich ist mit Betonplatten, der Parkstreifen ist mit Großpflaster ausgepflastert.

Unterbau/ Erdbau

2.1.2. Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über das Quer- und Längsgefälle in das vorhandene Rinnensystem entwässert bzw. in den unbefestigten Seitenraum.

2.1.3. Oberbau

Im genannten Zeitraum ist der Umbau der Nebenanlagen, der Rinnen und Sinkkästen sowie die Erneuerung der Asphaltdeckschicht vorgesehen.

2.1.4. Ausstattung

2.1.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf den Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

2.2. Ausgeführte Vorarbeiten

2.3. Ausgeführte Leistungen

2.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die Fahrbahnmarkierung wird innerhalb der Vollsperrungszeit aufgebracht.

Diese Arbeit wird durch eine Fremdfirma ausgeführt.

3. Angaben zur Baustelle

3.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Stadtteil Lehe der Stadt Bremerhaven. Sie ist über BAB (BAB Bremerhaven-Überseehafen), Cherbourger Straße, Wurster Straße zu erreichen.

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erfragen.

Der AN hat sich selbst und in eigener Verantwortung vor Beginn der Arbeiten bei den Leitungsträgern über die im Baufeld vorhandenen Kabel und Leitungen zu informieren und diese zu dokumentieren. Durch Suchschachtungen bzw. Sondierungen ist der konkrete Verlauf der danach bekannten Kabel und Leitungen zu prüfen.

Während der Bauarbeiten sind alle verbleibenden Kabel und Leitungen so zu sichern, dass eine Beschädigung bzw. Zerstörung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden; sie sind gegebenenfalls anzumieten.

Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei Bremen – FD 26 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefon-Nr. 0421/362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter der vorgenannten Telefonnummer ist das nächstgelegene Polizeirevier zu verständigen.

3.2. Vorhandene Verkehrswege

Die Zufahrt zum Baufeld ist über das öffentliche Straßennetz gegeben.

3.3. Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Stadtstraßennetz.

Vor Baubeginn sind die Zustände der zur Benutzung und Auftragserfüllung benötigten Wege zu dokumentieren. Der Ausgangszustand für alle benutzten Flächen ist durch den AN wiederherzustellen.

Fahrbahnverschmutzungen auf öffentlichen Straßen sind auszuschließen, sofern diese unvermeidbar sind, sind diese umgehend ohne gesonderte Vergütung vom AN zu beseitigen.

3.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter einzurechnen.

3.5. Lager- und Arbeitsplätze

Erforderliche Flächen für Lager- und Arbeitsplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen vom AN selbst beschafft werden. Kosten hierfür sind in die EP einzurechnen.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach dem Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu räumen und in den Urzustand zurückzusetzen.

3.6. Gewässer

3.7. Baugrundverhältnisse

Die vorhandene bituminöse Befestigung entspricht aufgrund seines PAK Gehaltes der Verwertungsklasse A.

Die Bodenprobe ergab einen Zuordnungswert nach LAGA von Z 1.2. Die Einstufung nach EBV in die Klasse BM-F2 ist geschätzt und wird nach mit Baubeginn neu bewertet.

3.8. Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Baustellenabfälle

3.9. Schutzbereiche und Objekte

Werden vom AN Grenzsteine oder amtliche Festpunkte ohne Zustimmung des AG beseitigt, so werden diese auf Kosten des AN neu gesetzt und ein gemessen. Meilensteine, Wegekreuze etc. dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Beim Auffinden ist der AG rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Umsetzen der Grenzsteine wird vom AG durchgeführt.

Auf die angrenzende Bebauung ist Rücksicht zu nehmen und diese vor Beschädigung zu schützen. Die Verdichtungsarbeiten / -geräte sind so zu wählen, dass die angrenzenden Gebäude und Anlagen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Vorhandener Baumbestand im Baubereich ist vor Beschädigungen zu schützen. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.

3.10. Anlagen im Baubereich

3.11. Öffentlicher Verkehr im Bauabschnitt

Die Baustelle ist nach den beigefügten Absperrrpläne abzusperren. Der Zugang bzw. -fahrt zu den Wohn- und Geschäftshäusern ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Einbau der bituminösen Deckschicht erfolgt am Wochenende. Evtl. Mehrkosten sind in den einschlägigen Positionen mit einzurechnen.

Bei allen Maßnahmen, die den öffentlichen Straßenverkehr beeinflussen, hat der AN rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu führen, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen über die Verkehrsführung zu beantragen und zu realisieren. Die Kosten hierfür, sowie die Gebühren für Genehmigungen sind in das Angebot einzurechnen.

4. Angaben zur Ausführung

Beim Bauablauf ist zu berücksichtigen, dass den Anliegern während der gesamten Bauzeit der Zugang zu ihren Geschäften bzw. zu ihren Wohnungen möglich ist. Sperrungen der Zugänge sind während des Bauablaufs durch den Auftragnehmer mit den Anliegern zu klären.

Grundsätzlich ist die Planung des Bauablaufes Sache des AN. In der Vorplanung sind folgende Bauabschnitte gebildet worden:

Bauabschnitt 1:

- Aufnahme der westlich Gehwegbefestigung und Bordanlage in der Nordstraße
- Setzen von Hoch- sowie Tiefbordsteine
- Bodenaushub auf Ausbautiefe und Einbau mineralischer Tragschicht
- Umsetzen bzw. Regulierung der Sinkkästen
- Verlegen von Gehwegbefestigungen
- Herstellung von Überfahrten
- Setzen von Großpflaster in Parkbuchten
- Herstellen von Rinnenpflasterung

Bauabschnitt 2:

- Aufbruch von bituminöser Befestigung
- Aufnahme der östlichen Gehwegbefestigung in der Nordstraße und Bordanlage sowie des südlichen Gehweges und Bordanlage der Spadener Straße
- Setzen von Hoch- sowie Tiefbordsteine
- Bodenaushub auf Ausbautiefe und Einbau mineralischer Tragschicht
- Umsetzen bzw. Regulierung der Sinkkästen
- Verlegen von Gehwegbefestigungen
- Herstellen von Rinnenpflasterung

Bauabschnitt 3:

- Aufbruch von bituminöser Befestigung
- Aufnahme des südlichen Gehweges und Bordanlage der Spadener Straße bis zur Langen Straße
- Setzen von Hoch- sowie Tiefbordsteine
- Bodenaushub auf Ausbautiefe und Einbau mineralischer Tragschicht
- Umsetzen bzw. Regulierung der Sinkkästen
- Verlegen von Gehwegbefestigungen
- Herstellen von Rinnenpflasterung

Bauabschnitt 4 Vollsperrung des Baustellenbereiches:

- Ausbau der Schachtdeckel
- Fräsen der bituminösen Fahrbahn
- Verlegen von Asphaltbewehrung
- Einbau der bituminösen Deckschicht
- Regulierung der Schachtdeckel

Ausbauhöhen sind vor Ort mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Regelbauweisen der Stadt Bremerhaven sind einzuhalten.

Evtl. geplante Verlegearbeiten der Versorgungsbetriebe sind mit der örtlichen Bauleitung und den entsprechenden Dienststellen abzustimmen. Erschwernisse, die sich durch vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

Die durch Baustellenfahrzeuge benutzten öffentlichen Verkehrswege sind bei auftretender Verschmutzung zu säubern; die Kosten sind in den entsprechenden Einheitspreisen mit einzurechnen.

4.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit erfolgt nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten“.

Schadensforderungen Dritter im Zusammenhang mit der Bauausführung sind durch den AN zu begleichen.

Die beigefügten Absperrpläne sind Konzepte, die durch den Auftragnehmer zu genehmigungsfähigen Plänen zu überarbeiten sind.

Mehrkosten sind in den Positionen einzurechnen.

Wird durch den AN die Baustellenabsicherung zwecks Baustellenverkehrs verstellt bzw. geöffnet, hat dieser die Baustellenabsicherung nach folgenden Regeln wiederherzustellen:

- Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Hiernach fordert der AG den Nachweis für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen.

4.2. Verkehrssicherung der Baustellenbereiche

Die geplanten Baustellenbereiche sind nach den beigefügten Plänen abzusperren.

Die beigefügten Absperrpläne sind Konzepte, die durch den Auftragnehmer zu genehmigungsfähigen Plänen zu überarbeiten sind.

Mehrkosten sind in den Positionen einzurechnen.

Wird durch den AN die Baustellenabsicherung zwecks Baustellenverkehrs verstellt bzw. geöffnet hat dieser die Baustellenabsicherung auf eigene Kosten nach den unter 4.1 genannten Vorschriften wiederherzustellen

4.3. Bauablauf

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen.

4.4. Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baubereiche und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase obliegt dem AN.

Seestadt Bremerhaven
Amt für Straßen- und Brückenbau
Baubeschreibung: Umbau des Kreuzungsraums Nordstraße/Spadener Straße

4.5. Baubehelfe

Keine besonderen Festlegungen

4.6. Stoffe, Bauteile

Der AN hat den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Werden andere Materialien als im Leistungsverzeichnis aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen Materialien zu belegen und das Einverständnis des AG mind. 3 Wochen vor der Ausführung einzuholen.

4.7. Abfälle

4.8. Winterbau

4.9. Zustandsfeststellung

4.10. Sicherungsmaßnahmen

4.11.

4.12. Belastungsannahmen

Erforderliche statische Nachweise soweit in LV Positionen ausgewiesen, sind durch den AN ohne besondere Vergütung zu führen.

4.13. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren, Bauabrechnung

Die Bauabrechnung erfolgt grundsätzlich gemäß VOB/C auf der Grundlage der vom AG für die Bauausführung freigegebenen Ausführungszeichnungen. Die Aufmaße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren.

4.14. Prüfungen

Die Kosten für die Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Dem AG (BÜ) wird unmittelbar nach Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst. Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Prinzipiell beauftragt der AG zwecks Probenahme das Prüfinstitut. Nach spezieller Aufforderung des AG (BÜ) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen und zur Verfügung zu stellen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV (VOB/C) sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und die sonstigen Vorschriften gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

6. Verkehrslenkung
